

Anlage 7

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag der Stadt Bayreuth
zur Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten
durch die Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH

Anreizsystem

Die VO 1370 verlangt im Anhang unter Nummer 7:

„Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistung muss einen Anreiz geben zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung

- *einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers eines öffentlichen Dienstes, die objektiv nachprüfbar ist, und*
- *der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität.“*

Die Verordnung macht keine materiellen Vorgaben für die Wirtschaftlichkeit oder das Qualitätsniveau. Dieses muss individuell im Verhältnis zwischen dem Aufgabenträger und dem Verkehrsunternehmen (Betreiber) festgelegt werden. Die geforderte objektive Nachprüfbarkeit gebietet, dass es

- einem Dritten möglich sein muss, zu beurteilen, ob Wirtschaftlichkeitsziele erreicht und Qualitätsstandards eingehalten wurden,
- ein klar definierter Soll-Ist-Vergleich vorgenommen werden kann und das Soll im Vorhinein eindeutig definiert und dokumentiert wird.

Bei der Entwicklung eines Anreizsystems ist somit die Erarbeitung individueller, unternehmensspezifischer Lösungen möglich bzw. geboten. Eine praxisnahe, praktikable, einfach umzusetzende und, soweit möglich, auf bereits vorliegende Daten zurückgreifende Gestaltung des Anreizsystems sollte hierbei im Fokus stehen.

Der Anreiz zur Erreichung der zuvor definierten Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsziele muss so gesetzt werden, dass die Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH (SWBT-VB) motiviert bzw. dazu angehalten wird, die Ziele zu erreichen und möglichst zu übertreffen. Um diese Verhaltenssteuerung zu erreichen, werden in der „normalen“ Verkehrsvertragspraxis sog. „Bonus-Malus-Systeme“ verwendet. Dabei wird der Malus häufig in Form von Vergütungskürzungen oder Vertragsstrafen vereinbart. In kommunalen Beteiligungsfällen sind diese wirtschaftlichen Sanktionen, aber auch Bonusgewährung für Zielüberschreitungen aufgrund von Ergebnisabführungsverträgen oder anderweitigen gesellschaftsrechtlichen Gestaltungen nur schwer umsetzbar.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, den durch die Festlegung von Wirtschaftlichkeitszielen etablierten Anreiz zur wirtschaftlichen Geschäftsführung mit dem Anreiz zur Einhaltung der Qualitätsziele zu verknüpfen, um zum einen nur ein einziges, integriertes System zu pflegen. Zum anderen können hierdurch bewusste Zielverfehlungen in Bezug auf Qualitätsstandards zu Gunsten der Erreichung der Wirtschaftlichkeitsziele vermieden werden.

Anlage 7

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag der Stadt Bayreuth
zur Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten
durch die Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH

Das nachfolgende Anreizsystem für die SWBT-VB baut auf einem integrierten Ansatz aus Wirtschaftlichkeits- und Qualitätszielen auf, deren Erfüllung bzw. Nicht-Erfüllung kontinuierlich gemessen sowie bewertet werden und im Falle von festgestellten erheblichen Verfehlungen zu spezifischen Gegenmaßnahmen führt, um zukünftig entsprechende Verfehlungen nachhaltig und effektiv zu verhindern.

1. Sicherstellung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung

Wirtschaftliche Geschäftsführung im Sinne dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) liegt vor, wenn die von der SWBT-VB in Anspruch genommenen Ausgleichsleistungen gemäß Ist-Trennungsrechnung, die der Stadt zuzurechnen sind (Ausgleichsleistungen aus eigenen Haushaltsmitteln sowie aus unternehmens-/konzerninternen Mitteln), den ursprünglich prognostizierten bzw. den fortgeschriebenen Finanzierungsbeträgen entsprechen oder diesen sogar unterschreiten.

Die Zielerreichung wird durch den jährlichen Vergleich des Ergebnisses gemäß Plan-Trennungsrechnung mit dem Ergebnis der Ist-Trennungsrechnung gemessen.

2. Sicherung einer angemessenen Qualität

Die SWBT-VB beachtet die Qualitätsvorgaben des öDA einschließlich der in Bezug genommenen Vorgaben des jeweils aktuellen Nahverkehrsplans der Stadt Bayreuth.

Zum Nachweis der Einhaltung einer angemessenen Qualität werden folgende Kriterien und Nachweise herangezogen:

- **Pünktlichkeit**

Die SWBT-VB verpflichtet sich, ihre Fahrpläne so einzuhalten, dass für die Fahrgäste eine verlässliche und planmäßige Bedienung gewährleistet ist. Dabei darf der Anteil der fahrplanmäßig vorgesehenen Linienfahrten, die eine Haltestelle mehr als 60 Sekunden vor der vorgesehenen Abfahrtszeit verlassen, im Jahresdurchschnitt höchstens 2 % betragen.

Der Nachweis der Pünktlichkeit ist durch Vorlage einer Auswertung der Daten aus dem RBBL//ITCS-System zu erbringen.

- **Fahrgastentwicklung**

Die SWBT-VB wird mithilfe des automatischen Zählraten-Fahrgast-Systems (AZFS) die jährlich angestrebten Fahrgastzahlen im Voraus festlegen und mit der zuständigen Stelle der Stadt Bayreuth abstimmen. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn die tatsächlichen Fahrgastzahlen in einem Jahr die geplanten Fahrgastzahlen erreichen oder diese überschreiten. Reduzierungen des Verkehrsangebotes sowie externe, von der SWBT-VB nicht zu vertretende Einflüsse - insbesondere außergewöhnliche Ereignisse wie bspw. Pandemien - werden bei der Festsetzung des Zielwertes angemessen berücksichtigt.

- **Qualitätsbericht**

Die SWBT-VB wird der Stadt Bayreuth zusammen mit dem jährlichen Bericht nach § 9 Abs. 1 öDA einen Qualitätsbericht vorlegen, in dem die Entwicklung der Pünktlichkeit und der

Anlage 7

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag der Stadt Bayreuth
zur Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten
durch die Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH

Fahrgastzahlen, darüber hinaus aber auch die Einhaltung der Vorgaben in Bezug auf weitere qualitative und quantitative Vorgaben nach **Anlage 2** zum öDA (insbesondere Fahrpersonal und Fahrzeuganforderungen) sowie ein Überblick zu den Kundenbeschwerden und den Umgang im Beschwerdemanagement dargestellt werden.

3. Zuständige Stelle und Umsetzung des Anreizsystems

Die zuständige Stelle der Stadt Bayreuth für das Controlling und die formale Abstimmung und Festlegung der Inhalte dieses Anreizsystems ist der für die Verkehrsplanung zuständige Bereich der Stadt Bayreuth, derzeit das Stadtplanungsamt, das ggf. auch weitere Ämter zum Zwecke der Erfüllung dieser Aufgabe beteiligen kann. Sollte sich die diesbezügliche Erstzuständigkeit innerhalb der Stadtverwaltung ändern, so teilt dies die Stadt der SWBT-VB schriftlich mit. Die SWBT-VB teilt der zuständigen Stelle im Rahmen der jeweils zu erstellenden Verwendungsnachweise gem. § 7 Abs. 2 öDA die Ergebnisse aus dem Abgleich der Plan-Trennungsrechnung zur Ist-Trennungsrechnung (wirtschaftliche Geschäftsführung nach Ziffer 1) sowie die Erreichung bzw. Verfehlung der Qualitätsvorgaben (Sicherung einer angemessenen Qualität nach Ziffer 2) bezogen auf das jeweils vergangene Jahr mit.

Soweit die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsziele insgesamt eingehalten wurden, werden sich Stadt und SWBT-VB darüber abstimmen, ob der SWBT-VB die Möglichkeit eingeräumt wird außerplanmäßige bzw. zusätzliche Maßnahmen zugunsten des Personals (z.B. Mitarbeiterschulungen und Betriebsfeste) durchzuführen. Diese werden dann in der Plan-Trennungsrechnung entsprechend berücksichtigt.

Werden die von der Stadt Bayreuth gesetzten Qualitätsvorgaben hingegen ganz oder teilweise nicht erreicht und/oder wurden die prognostizierten Ausgleichsleistungen laut Ist-Trennungsrechnung tatsächlich überschritten, so wird die SWBT-VB der Stadt die entsprechenden Gründe für die Nichteinhaltung der gesetzten Ziele sowie ggf. bereits ergriffene oder geplante Maßnahmen zur bzw. Vorschläge für eine zukünftige Einhaltung mitteilen. Die zuständige Stelle und die SWBT-VB werden sich zeitnah im Rahmen eines „Revisionsgesprächs“ zusammensetzen, um den Stand der ggf. bereits ergriffenen bzw. geplanten Maßnahmen zu besprechen und - soweit erforderlich - sich auf weitergehende Maßnahmen (bis hin zu Restrukturierungen) zu verständigen. Ziel ist es, die Einhaltung der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsziele durch die SWBT-VB effektiv und nachhaltig zu erreichen und sicherzustellen.

Die Stadt wie auch die SWBT-VB haben die schriftlichen Dokumentationen und die Abstimmungen und Gespräche im Zusammenhang mit diesem Anreizsystem im Übrigen vertraulich zu behandeln.

4. Revisionsklausel

Die Stadt kann gemäß § 8 Abs. 3 öDA das Anreizsystem unter Beteiligung der SWBT-VB mit Wirkung für diesen öDA ändern. Die für den öDA geltenden Qualitätsstandards sowie eine ausreichende Anreizsetzung zur Qualitätssicherung müssen bei jeder Änderung gewahrt bleiben. Bei Unklarheiten oder Unstimmigkeiten zu den Ergebnissen, der praktischen Vorgehensweise oder der Umsetzung des Anreizsystems werden sich die zuständige Stelle



Anlage 7

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag der Stadt Bayreuth
zur Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten
durch die Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH

und die SWBT-VB vertrauensvoll ins Benehmen setzen und eine einvernehmliche Lösung suchen.